

An alle LSR/SSR für Wien

Geschäftszahl: BMUKK-722/0022-III/2009
SachbearbeiterIn: MR Dr. Friedrich Fröhlich
Abteilung: III
E-Mail: friedrich.froehlich@bmukk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)/53120-3320/53120-813320
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

**Dienststellenversammlungen
Beaufsichtigung der SchülerInnen**

Im Zusammenhang mit Medienberichten über für den 12. März 2009 angekündigte Dienststellenversammlungen wird Folgendes mitgeteilt: Nach § 24 Abs. 1 PV-GO ist die Einberufung einer Dienststellenversammlung unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor Abhaltung (grundsätzlich) durch Anschlag an der Amtstafel bekannt zu machen. Der Zeitpunkt der Versammlung ist dem Dienststellenleiter spätestens drei Arbeitstage vor ihrer Einberufung mitzuteilen.

Dienststellenversammlungen sind gemäß § 6 Abs. 5 PVG tunlichst ohne Störung des Dienstbetriebes durchzuführen. Jenen Bediensteten, die nicht zur Aufrechterhaltung des notwendigen Dienstbetriebes (Journaldienstes) erforderlich sind, ist die Teilnahme an der Dienststellenversammlung zu ermöglichen.

Der Unterricht steht im Zentrum der Aufgabe der Schule, die Erteilung des stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichts gemäß § 211 BDG 1979 und § 31 LDG 1984 im Kern des Pflichtenkreises der Lehrkraft. Weiters ist nach Maßgabe des § 51 Abs. 3 SchUG (§ 2 Abs. 1 der Schulordnung, Aufsichtserlass RS Nr. 15/2005) für eine Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler zu sorgen.

§ 6 Abs. 5 PVG geht ebenso wie § 2 Abs. 2 PVG von der vorrangigen Notwendigkeit der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs bzw. der Rücksichtnahme auf diesen aus. Der Schulleitung kommt auch für die Dauer der Abhaltung einer Dienststellenversammlung die Aufgabe zu, den notwendigen Dienstbetrieb aufrecht zu erhalten.

Dazu gehört jedenfalls, dass – soweit der stundenplanmäßige Unterricht nicht im vollen Umfang stattfinden kann – eine geeignete Beaufsichtigung für alle Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der 8. Schulstufe (und darüber hinaus, soweit dies im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife erforderlich ist; § 2 Abs. 1 letzter Satz der Schulordnung) erfolgt. Davon sind die Eltern in geeigneter Form und zeitgerecht zu informieren.

Es wird daher ersucht, alle Schulleitungen im Bundesland vorsorglich entsprechend anzuweisen.

Wien, 9. März 2009

Für die Bundesministerin:
SektChef Mag. Wolfgang Stelzmüller

Elektronisch gefertigt